

Strom: Steuern und Umlagen

Information für Geschäftskunden

Zu Beginn des Jahres 2026 ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umlagen und Abgaben, die in Ihrem Strompreis enthalten sind. Auf die Höhe dieser Umlagen haben wir als Energieversorger leider keinen Einfluss. Wir informieren Sie hiermit, dass wir die gesetzlichen Änderungen an Sie weitergeben. Ab dem 1. Januar 2026 werden die neuen Umlagen und Abgaben in Ihrer Abrechnung automatisch berücksichtigt.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen

(alle Preise sind Netto-Preise)

Stromsteuer	für jede kWh/a
2026	2,050 Cent/kWh
2025	2,050 Cent/kWh

KWK-Zuschlag*	für jede kWh/a
2026	0,446 Cent/kWh
2025	0,277 Cent/kWh

Offshore-Netzumlage**	für jede kWh/a
2026	0,941 Cent/kWh
2025	0,816 Cent/kWh

§19-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strom- menge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen
2026	1,559 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
2025	1,558 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a
2026	0,000 Cent/kWh
2025	0,000 Cent/kWh

* Zum 01.01.2017 trat das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG] in Kraft. Auf dieser Grundlage gilt ein einheitlicher KWK-Zuschlag. Im Zeitraum 2017 bis 2018 galt für Unternehmen eine Übergangsregelung mit reduzierten KWK-Zuschlägen. Ab 2019 sind Reduzierungen für privilegierte Unternehmen nach § 27 bis § 27c KWKG möglich.

** Bis einschließlich 2018 wurde diese Umlage als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Auf Grundlage des im Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmödernisierungsgesetzes fließen ab 2019 nicht nur die Kosten für Entschädigungen (Störungen, Verzögerungen bei Offshore-Netzanbindungen) in die Umlage ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Ab 2019 sind Reduzierungen für privilegierte Unternehmen nach § 27 bis § 27c KWKG möglich.

KWK-Zuschlag

Für das Jahr 2026 steigt der KWK-Zuschlag von 0,277 Cent/kWh auf **0,446 Cent/kWh**. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen (Voraussetzungen und Beantragung entsprechend „Besondere Ausgleichsregelung“ bei EEG). Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

Offshore-Netzumlage

2013 wurde die Offshore-Haftungsumlage eingeführt. Zum 1. Januar 2019 wurde diese in die Offshore-Netzumlage umbenannt. Ab 2019 fließen in diese Umlage nicht mehr nur die Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerungen von Offshore-Netzanbindungen ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG), das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG eine reduzierte Offshore-Netzumlage beantragen (siehe KWK-Zuschlag).

Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die Offshore-Netzumlage **0,941 Cent/kWh** (2025: 0,816 Cent/kWh).

Umlage nach § 19 StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit 2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

Ab dem 1. Januar 2026 gelten folgende § 19-Umlagen:

1,559 Cent/kWh (2025: 1,558 Cent/kWh)

für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr je Abnahmestelle.

0,050 Cent/kWh (2025: 0,050 Cent/kWh)

für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,025 Cent/kWh (2025: 0,025 Cent/kWh)

für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).

Umlage für abschaltbare Lasten

Große industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Zur Finanzierung wurde 2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2023 entfällt die Umlage für abschaltbare Lasten.

Erdgas Südwest

Siemensstraße 9

76275 Ettlingen

info@erdgas-suedwest.de

Telefon +49 (0) 7243 216 100

www.erdgas-suedwest.de

Stand: Dezember 2025

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.